

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Dezember 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Zielsetzung

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Korea sollen durch Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gefördert werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 14. Dezember 1976 trifft die erforderlichen Regelungen; es ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine wesentlichen Auswirkungen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 521 05 — Do 31/77

Bonn, den 18. Oktober 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Dezember 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens und eine Denkschrift zum Abkommen sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 450. Sitzung am 14. Oktober 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Dezember 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Seoul am 14. Dezember 1976 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie dem dazugehörigen Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Soweit das Abkommen auf Grund seines Artikels 28 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, steht dieser Anwendung die Unanfechtbarkeit bereits vor dem Inkrafttreten ergangener Steuerfestsetzungen nicht entgegen.

(2) Soweit sich auf Grund des Absatzes 1 dieses Artikels oder auf Grund des Artikels 28 des Ab-

kommens für die Zeit bis zum Beginn des Jahres, in dem das Abkommen in Kraft tritt, bei der jeweiligen Steuerart unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Korea insgesamt eine höhere Belastung ergibt, als sie nach den Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Abkommens bestand, wird der Steuermehrbetrag nicht erhoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 28 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Aufkommen aus den vom Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 28 in der Bundesrepublik Deutschland erstmals auf Steuern anzuwenden, die für das Kalenderjahr 1976 erhoben werden. Um die betroffenen Steuerpflichtigen uneingeschränkt in den Genuß der rückwirkenden Abkommensanwendung zu bringen, sieht Absatz 1 des Artikels vor, daß bereits unanfechtbare Steuerfestsetzungen geändert werden können.

Soweit sich durch die rückwirkende Anwendung des Abkommens in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere Gesamtbelastung an deutschen und koreanischen Steuern ergeben sollte, als nach dem bisherigen Rechtszustand, schließt Absatz 2 des Artikels — ungeachtet bislang schon geübter Verwaltungsmaßnahmen — für die Zeit vor dem Jahr des Inkrafttretens des Abkommens eine rückwirkende Verschlechterung für die Steuerpflichtigen aus. Die Regelung besagt, daß in solchen Fällen eine

etwaige deutsche Mehrsteuer nur erhoben wird, soweit ihr eine Entlastung an koreanischen Steuern gegenübersteht.

Zu Artikel 3

Das Abkommen und das Protokoll hierzu sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Absatz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 28 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Andererseits brauchen gewisse, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen an deutschen Steuern nicht mehr oder nicht mehr in bisheriger Höhe gewährt werden, weil die Doppelbesteuerung nach dem Abkommen schon durch Steuerverzichte der Republik Korea beseitigt oder gemildert wird. Das sich daraus ergebende Mehr- oder Minderaufkommen wird haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen.

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Agreement
between the Federal Republic of Germany and the Republic of Korea
for the Avoidance of Double Taxation
with Respect to Taxes on Income and Capital

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Korea —

The Federal Republic of Germany
and
the Republic of Korea,

VON DEM WUNSCH GELEITET, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen —

DESIRING to conclude an Agreement for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes on Income and Capital,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Artikel 1
Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Article 1
Personal Scope

This Agreement shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

Artikel 2
Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines der beiden Vertragsstaaten, seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den zur Zeit bestehenden Steuern, für die dieses Abkommen gilt, gehören insbesondere

- a) in der Bundesrepublik Deutschland:
die Einkommensteuer einschließlich der Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer,
die Körperschaftsteuer einschließlich der Ergänzungsabgabe zur Körperschaftsteuer,
die Vermögensteuer und
die Gewerbesteuer
(im folgenden als „deutsche Steuer“ bezeichnet);
- b) in der Republik Korea:
die Einkommensteuer,
die Körperschaftsteuer und
die Einwohnersteuer
(im folgenden als „koreanische Steuer“ bezeichnet).

Article 2
Taxes Covered

1. This Agreement shall apply to taxes on income and on capital imposed on behalf of each Contracting State or of its Länder, political subdivisions or local authorities, irrespective of the manner in which they are levied.

2. There shall be regarded as taxes on income and on capital all taxes imposed on total income, on total capital, or on elements of income or of capital, including taxes on gains from the alienation of movable or immovable property, as well as taxes on capital appreciation.

3. The existing taxes to which this Agreement shall apply are, in particular:

- (a) in the Federal Republic of Germany:
the income tax (Einkommensteuer) including the surcharge (Ergänzungsabgabe) thereon,
the corporation tax (Körperschaftsteuer) including the surcharge (Ergänzungsabgabe) thereon,
the capital tax (Vermögensteuer), and
the trade tax (Gewerbesteuer)
(hereinafter referred to as „German tax“);
- (b) in the Republic of Korea:
the income tax,
the corporation tax, and
the inhabitant tax
(hereinafter referred to as „Korean tax“).

(4) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die künftig neben den zur Zeit bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander erforderlichenfalls die in ihren Steuergesetzen eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

(5) Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Besteuerung des Einkommens oder des Vermögens gelten entsprechend für die nicht nach dem Einkommen oder dem Vermögen berechnete deutsche Gewerbesteuer.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geographischen Sinne verwendet, den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie das an die Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland angrenzende und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht in bezug auf die Rechte, welche die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds sowie ihrer Naturschätze ausüben darf, steuerrechtlich als Inland bezeichnete Gebiet;
- b) bedeutet der Ausdruck „Republik Korea“, im geographischen Sinne verwendet, den gesamten Geltungsbereich des koreanischen Steuerrechts. Der Ausdruck umfaßt auch
 - aa) das koreanische Küstenmeer und
 - bb) den Meeresboden und Meeresuntergrund der Unterwassergebiete, die an die koreanische Küste grenzen, jedoch außerhalb des Küstenmeers liegen, und über die Korea in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Hoheitsrechte zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung der Naturschätze in diesem Gebiet ausübt;
- c) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang die Bundesrepublik Deutschland oder die Republik Korea;
- d) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen und Gesellschaften;
- e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- f) bedeuten die Ausdrücke „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ und „eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person“ je nach dem Zusammenhang eine in der Bundesrepublik Deutschland oder eine in der Republik Korea ansässige Person;
- g) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“ je nachdem ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- h) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“
 - aa) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;
 - bb) in bezug auf die Republik Korea alle natürlichen Personen, welche die koreanische Staatsangehörig-

4. This Agreement shall also apply to any identical or substantially similar taxes which are subsequently imposed in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting States shall notify, if necessary, to each other any substantial changes which have been made in their respective taxation laws.

5. The provisions of this Agreement in respect of taxation of income or capital shall likewise apply to the German trade tax, computed on a basis other than income or capital.

Article 3

General Definitions

1. In this Agreement, unless the context otherwise requires:

- (a) The term “Federal Republic of Germany”, when used in a geographical sense, means the territory in which the Basic Law for the Federal Republic of Germany is in force, as well as any area adjacent to the territorial waters of the Federal Republic of Germany designated, in accordance with international law as related to the rights which the Federal Republic of Germany may exercise with respect to the sea bed and sub-soil and their natural resources, as domestic area for tax purposes;
- (b) the term “Republic of Korea”, when used in a geographical sense, means all the territory in which the laws relating to Korean tax are in force. The term also includes:
 - (aa) the territorial sea thereof, and
 - (bb) the seabed and subsoil of the submarine areas adjacent to the coast thereof, but beyond the territorial sea, over which Korea exercises sovereign rights, in accordance with international law, for the purpose of exploration and exploitation of the natural resources of such area;
- (c) the terms “a Contracting State” and “the other Contracting State” mean the Federal Republic of Germany or the Republic of Korea, as the context requires;
- (d) the term “person” comprises an individual and a company;
- (e) the term “company” means any body corporate or any entity which is treated as a body corporate for tax purposes;
- (f) the terms “resident of a Contracting State” and “resident of the other Contracting State” mean a person who is a resident of the Federal Republic of Germany or a person who is a resident of the Republic of Korea, as the context requires;
- (g) the terms “enterprise of a Contracting State” and “enterprise of the other Contracting State” mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;
- (h) the term “national” means:
 - (aa) in respect of the Federal Republic of Germany any German in the meaning of Article 116, paragraph (1) of the Basic Law for the Federal Republic of Germany and any legal person, partnership or association deriving its status as such from the law in force in the Federal Republic of Germany;
 - (bb) in respect of the Republic of Korea any individual possessing Korean nationality and any legal

keit besitzen, sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Republik Korea geltenden Recht errichtet worden sind;

- i) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“ aufseiten der Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister der Finanzen und auf seiten der Republik Korea den Minister der Finanzen oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
- j) bedeutet der Ausdruck „Steuer“ je nach dem Zusammenhang die deutsche Steuer oder die koreanische Steuer.

(2) Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, welche Gegenstand dieses Abkommens sind.

Artikel 4

Steuerlicher Wohnsitz

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Hauptverwaltung, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt;
- d) besitzt die Person die Staatsangehörigkeit beider Vertragsstaaten oder keines der Vertragsstaaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer Geschäftsleitung und Kontrolle befindet. In Zweifelsfällen regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

Artikel 5

Betriebstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

person, partnership or association deriving its status as such from the law in force in the Republic of Korea;

- (i) the term “competent authority” means in the case of the Federal Republic of Germany the Federal Minister of Finance, and in the case of the Republic of Korea the Minister of Finance or his authorized representative;
- (j) the term “tax” means German tax or Korean tax, as the context requires.

2. As regards the application of this Agreement by a Contracting State any term not otherwise defined shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the laws of that Contracting State relating to the taxes which are the subject of this Agreement.

Article 4

Fiscal Domicile

1. For the purpose of this Agreement, the term “resident of a Contracting State” means any person who, under the law of that State, is liable to taxation therein by reason of his domicile, residence, place of head or main office, place of management or any other criterion of a similar nature.

2. Where by reason of the provisions of paragraph (1) an individual is a resident of both Contracting States, then this case shall be determined in accordance with the following rules:

- (a) He shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which he has a permanent home available to him. If he has a permanent home available to him in both Contracting States, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State with which his personal and economic relations are closest (centre of vital interests);
- (b) If the Contracting State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either Contracting State, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which he has an habitual abode;
- (c) If he has an habitual abode in both Contracting States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State of which he is a national;
- (d) If he is a national of both Contracting States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.

3. Where by reason of the provisions of paragraph (1) a person other than an individual is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which its place of management and control is situated. In case of doubts the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.

Article 5

Permanent Establishment

1. For the purposes of this Agreement the term “permanent establishment” means a fixed place of business in which the business of the enterprise is wholly or partly carried on.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) ein Ladengeschäft oder eine andere Verkaufseinrichtung,
- e) eine Fabrikationsstätte,
- f) eine Werkstatt,
- g) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- h) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer sechs Monate überschreitet.

(3) Als Betriebsstätten gelten nicht

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Information zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

(4) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person

- a) eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge zu schließen, und die Vollmacht in dem erstgenannten Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt, oder
- b) in dem erstgenannten Staat einen Bestand von Gütern oder Waren des Unternehmens unterhält, von dem aus sie regelmäßig Bestellungen für das Unternehmen ausführt.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaats wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

2. The term “permanent establishment” shall include especially:

- (a) a place of management;
- (b) a branch;
- (c) an office;
- (d) a store or other sales outlet;
- (e) a factory;
- (f) a workshop;
- (g) a mine, quarry or other place of extraction of natural resources;
- (h) a building site or construction, installation, or assembly project which exists for more than six months.

3. The term “permanent establishment” shall not be deemed to include:

- (a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- (b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- (c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- (d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise, or for collecting information, for the enterprise;
- (e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of advertising, for the supply of information, for scientific research or for similar activities which have a preparatory or auxiliary character, for the enterprise.

4. A person acting a Contracting State on behalf of an enterprise of the other Contracting State—other than an agent of an independent status to whom paragraph 5 applies—shall be deemed to be a permanent establishment in the first-mentioned State if—

- (a) he has, and habitually exercises in the first-mentioned State, an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, unless his activities are limited to the purchase of goods or merchandise for the enterprise; or
- (b) he maintains in the first-mentioned State a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise from which he regularly fills orders on behalf of the enterprise.

5. An enterprise of a Contracting State shall not be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State merely because it carries on business in that other State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, where such persons are acting in the ordinary course of their business.

6. The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute for either company a permanent establishment of the other.

Artikel 6**Unbewegliches Vermögen**

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaats, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf welche die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für die Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

Artikel 7**Unternehmensgewinne**

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so sind in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(5) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8**Seeschiffe und Luftfahrzeuge**

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beteiligungen eines Unternehmens, das Seeschiffe oder Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr betreibt, an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einem anderen internationalen Betriebszusammenschluß.

Article 6**Immovable Property**

1. Income from immovable property may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

2. The term "immovable property" shall be defined in accordance with the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources; ships, boats and aircraft shall not be regarded as immovable property.

3. The provisions of paragraph (1) shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

Article 7**Business Profits**

1. The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

2. Where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

3. In the determination of the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

4. No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

5. Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Agreement, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

Article 8**Ships and Aircraft**

1. Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic carried on by an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that Contracting State.

2. The provisions of paragraph (1) shall likewise apply in respect of participations in pools, in a joint business or in an international operations agency of any kind by enterprises engaged in the operation of ships or aircraft in international traffic.

Artikel 9**Verbundene Unternehmen**

Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 10**Dividenden**

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber nicht übersteigen

- a) 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Empfänger eine Gesellschaft (ausgenommen eine Personengesellschaft) ist, der unmittelbar mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft gehören;
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 darf bei Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Gesellschaft zahlt, der entweder selbst oder zusammen mit anderen Personen, von denen sie beherrscht wird oder die mit ihr gemeinsam beherrscht werden, mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der erstgenannten Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehören, die Steuer des erstgenannten Vertragsstaats 25 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen, solange der Satz der Steuer des erstgenannten Vertragsstaats für ausgeschüttete Gewinne niedriger ist als für nichtausgeschüttete Gewinne und der Unterschied zwischen diesen beiden Sätzen 15 Punkte oder mehr beträgt.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind, und Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Investmentvermögen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für welche die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

Article 9**Associated Enterprises**

Where

- (a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State, or
- (b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

Article 10**Dividends**

1. Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, such dividends may be taxed in the Contracting State of which the company paying the dividends is a resident, and according to the law of that State, but the tax so charged shall not exceed:

- (a) 10 percent of the gross amount of the dividends if the recipient is a company (excluding partnerships) which holds directly at least 25 percent of the capital of the company paying the dividends;
- (b) in all other cases, 15 percent of the gross amount of the dividends.

3. Notwithstanding the provisions of paragraph (2) the rate of tax imposed in a Contracting State on dividends paid to a company being a resident of the other Contracting State by a company being a resident of the first-mentioned Contracting State, at least 25 percent of the capital of which is held directly or indirectly by the former company itself, or by it together with other persons controlling it or being under common control with it, shall not exceed 25 percent of the gross amount of such dividends as long as the tax-rate of the first-mentioned Contracting State on distributed profits is lower than that on undistributed profits and the difference between those two rates is 15 percentage points or more.

4. The term “dividends” as used in this Article means income from shares, mining shares, founders’ shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income from other corporate rights assimilated to income from shares by the taxation law of the State of which the company making the distribution is a resident, and distributions on certificates of an investment-trust.

5. The provisions of paragraphs (1) to (3) shall not apply if the recipient of the dividends, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State, of which the company paying the dividends is a resident, a permanent establishment with which the holding by virtue of which the dividends are paid is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 7 shall apply.

(6) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die Dividenden besteuern, welche die Gesellschaft an nicht in diesem anderen Staat ansässige Personen zahlt, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nicht ausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in dem anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11

Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Die Zinsen können jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber nicht übersteigen

- a) 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen, wenn der Empfänger eine Bank ist und die Anleihe eine Laufzeit von mehr als sieben Jahren hat;
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen in allen anderen Fällen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 sind Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen, von der Steuer in diesem Staat befreit, wenn die Zinsen der Regierung des anderen Vertragsstaats, einem seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften, der Zentralbank dieses anderen Vertragsstaats oder einem Geldinstitut zufließen, das ganz im Eigentum dieser Regierung oder der Zentralbank oder beider steht.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Schuldverschreibungen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

(5) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Betriebsstätte hat und die Forderung, für welche die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(6) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für welche die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(7) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

6. Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company to persons who are not residents of that other State, or subject the company's undistributed profits to a tax on undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State.

Article 11

Interest

1. Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, such interest may be taxed in the Contracting State in which it arises, and according to the law of that State, but the tax so charged shall not exceed:

- (a) 10 percent of the gross amount of such interest if the recipient is a bank and the loan is made for a period of more than 7 years and
- (b) 15 percent of the gross amount of such interest in all other cases.

3. Notwithstanding the provisions of paragraph (2) of this Article, interest arising in Contracting State shall be exempt from tax in that State if the interest is received by the Government of the other Contracting State including a Land and a local authority thereof, the central bank of that other Contracting State, or any financial institution wholly owned by that Government or that central bank, or by both.

4. The term "interest" as used in this Article means income from Government securities, bonds or debentures, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in profits, and debt-claims of every kind as well as all other income assimilated to income from money lent by the taxation law of the State from which the income is derived.

5. The provisions of paragraphs (1) and (2) shall not apply if the recipient of the interest, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State in which the interest arises a permanent establishment with which the debt-claim from which the interest arises is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 7 shall apply.

6. Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that State itself, a Land, a political subdivision or a local authority thereof or a resident of that State. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment, then such interest shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment is situated.

7. Where, owing to a special relationship between the payer and the recipient or between both of them and some other person, the amount of the interest paid, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the recipient in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In that case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the law of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Artikel 12

Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Die Lizenzgebühren können jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber nicht übersteigen

- a) 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren im Fall von gewerblichen Investitionen;
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren in allen anderen Fällen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme und Filme oder Bandaufnahmen für Rundfunk oder Fernsehen, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen (einschließlich ohne Besatzung gemieteter Schiffe und Luftfahrzeuge) oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Gewinne aus der Veräußerung von Rechten oder Vermögenswerten, aus denen die Lizenzgebühren erzielt werden, wenn die Rechte oder Vermögenswerte von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person zur ausschließlichen Nutzung in dem anderen Vertragsstaat veräußert werden und das Entgelt für die Rechte oder Vermögenswerte von einem Unternehmen des anderen Staates oder einer in diesem Staat gelegenen Betriebsstätte getragen wird.

(5) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Betriebsstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für welche die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(6) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen und trägt die Betriebsstätte die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(7) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Article 12

Royalties

1. Royalties arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State shall be taxable in that other State.

2. However, such royalties may be taxed in the Contracting State in which they arise and according to the law in that State, but the tax so charged shall not exceed:

- (a) 10 percent of the gross amount of such royalties in the case of industrial investment and
- (b) 15 percent of the gross amount of such royalties in all other cases.

3. The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph films, and films or tapes for radio or television broadcasting, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial, or scientific equipment, (including ships and aircraft leased under a bare boat charter contract) or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

4. The provisions of paragraphs (1) and (2) shall likewise apply to the gains from the alienation of any right, or property giving rise to such royalties if such right, or property is alienated by a resident of a Contracting State for the exclusive use in the other Contracting State and the payment of such right or property is borne by an enterprise of that other State or a permanent establishment situated therein.

5. The provisions of paragraphs (1) and (2) shall not apply if the recipient of the royalties, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State in which the royalties arise a permanent establishment with which the right or property giving rise to the royalties is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 7 shall apply.

6. Royalties shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that State itself, a Land, a political subdivision or a local authority thereof or a resident of that State. Where, however, the person paying the royalties, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the liability to pay the royalties was incurred and such royalties are borne by such permanent establishment, then such royalties shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment is situated.

7. Where, owing to a special relationship between the payer and the recipient or between both of them and some other person, the amount of the royalties paid, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the recipient in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In that case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the law of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Artikel 13**Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen**

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats in dem anderen Vertragsstaat hat, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) erzielt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden. Jedoch können Gewinne aus der Veräußerung des in Artikel 21 Absatz 3 genannten beweglichen Vermögens nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses bewegliche Vermögen nach dem angeführten Artikel besteuert werden kann.

(3) Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft können in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 14**Selbständige und unselbständige Arbeit**

(1) Vorbehaltlich der Artikel 15 bis 20 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person für unselbständige Arbeit oder freiberufliche Tätigkeit bezieht, nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden, es sei denn, daß die unselbständige Arbeit oder freiberufliche Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die unselbständige Arbeit oder freiberufliche Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in diesem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person für die in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit oder freiberufliche Tätigkeit bezieht, nur in dem erstgenannten Vertragsstaat besteuert werden, wenn

- a) die natürliche Person sich in dem anderen Vertragsstaat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahrs aufhält,
- b) die Vergütungen von einer Person oder für eine Person gezahlt werden, die nicht in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, welche die Person, die die Vergütungen zahlt, in dem anderen Vertragsstaat hat.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs ausgeübt wird, das von einem Unternehmen eines Vertragsstaats im internationalen Verkehr betrieben wird, in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 15**Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen**

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist, können in dem anderen Staat besteuert werden.

Article 13**Capital Gains**

1. Gains from the alienation of immovable property, as defined in paragraph (2) of Article 6, may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

2. Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or together with the whole enterprise), may be taxed in the other State. However, gains from the alienation of movable property of the kind referred to in paragraph (3) of Article 21 shall be taxable only in the Contracting State in which such movable property is taxable according to the said Article.

3. Gains from the alienation of shares of a company, which is a resident of a Contracting State may be taxed in that State.

Article 14**Personal Services**

1. Subject to the provisions of Articles 15 to 20 remuneration derived by an individual who is a resident of a Contracting State in respect of an employment or a profession shall be taxable only in that Contracting State unless the employment or profession is exercised in the other Contracting State. If the employment or profession is so exercised, such income as is derived therefrom may be taxed in that other Contracting State.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of this Article, remuneration derived by an individual who is a resident of a Contracting State in respect of such employment or profession exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned Contracting State if:

- (a) the individual is present in the other Contracting State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the calendar year concerned, and
- (b) the remuneration is paid by, or on behalf of, a person who is not a resident of the other Contracting State, and
- (c) the remuneration is not borne by a permanent establishment which the person paying the remuneration has in the other Contracting State.

3. Notwithstanding the provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article remuneration in respect of employment exercised aboard a ship or aircraft in international traffic, operated by an enterprise of a Contracting State, may be taxed in that Contracting State.

Article 15**Directors' Fees**

Directors' fees and similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

Artikel 16
Künstler und Sportler

(1) Ungeachtet des Artikels 14 können Einkünfte, die berufsmäßige Künstler wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, oder Einkünfte, die ein Unternehmen aus dem Erbringen der Darbietungen dieser Künstler oder Sportler bezieht, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Besuch der berufsmäßigen Künstler oder Sportler in einem Vertragsstaat ganz oder in wesentlichem Umfang aus öffentlichen Kassen des anderen Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften unterstützt wird.

Artikel 17
Öffentliche Kassen

(1) Vorbehaltlich des Artikels 18 können Vergütungen, die von einem Vertragsstaat, einem seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem von diesem Staat, dem Land oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für unselbständige Arbeit gewährt werden, nur in diesem Staat besteuert werden. Wird aber die unselbständige Arbeit in dem anderen Vertragsstaat von einem Staatsangehörigen dieses Staates ausgeübt, der nicht Staatsangehöriger des erstgenannten Staates ist, so können die Vergütungen nur in diesem anderen Staat besteuert werden.

(2) Auf Vergütungen für unselbständige Arbeit im Zusammenhang mit einer auf Gewinnerzielung gerichteten gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften finden die Artikel 14, 15 und 16 Anwendung.

Artikel 18
Ruhegehälter

Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 19
Lehrer und Forscher

(1) Eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat zu dem Zeitpunkt ansässig ist, zu dem sie sich in den anderen Vertragsstaat begibt, und die sich in dem anderen Vertragsstaat auf Einladung der Regierung dieses anderen Vertragsstaats oder einer in diesem anderen Vertragsstaat gelegenen Universität oder anderen anerkannten Lehranstalt hauptsächlich zwecks Ausübung einer Lehr- und/oder Forschungstätigkeit an einer Universität oder anderen anerkannten Lehranstalt aufhält, ist in diesem anderen Vertragsstaat während der Dauer von höchstens zwei Jahren vom Tag ihrer Ankunft in dem anderen Vertragsstaat an gerechnet mit ihren Einkünften aus dieser Lehr- oder Forschungstätigkeit von der Steuer befreit.

(2) Absatz 1 ist nicht auf Einkünfte aus Forschungstätigkeit anzuwenden, wenn diese Forschungstätigkeit hauptsächlich dem privaten Nutzen einer bestimmten Person oder bestimmter Personen dient.

Artikel 20
Studenten und andere in der Ausbildung stehende Personen

(1) War eine natürliche Person in einem Vertragsstaat ansässig, unmittelbar bevor sie sich in den anderen Vertragsstaat begab, und hält sie sich in dem anderen Staat

Article 16
Artistes and Athletes

1. Notwithstanding the provisions of Article 14, income derived by public entertainers, such as theatre, motion picture, radio or television artistes, and musicians, and by athletes, from their personal activities as such or income derived from the furnishing by an enterprise of the services of such public entertainers or athletes, may be taxed in the Contracting State in which these activities are exercised.

2. The provisions of paragraph (1) shall not apply if the visit of public entertainers or athletes to a Contracting State is supported wholly or substantially from public funds of the other Contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof.

Article 17
Public Funds

1. Subject to the provisions of Article 18, remuneration paid by, or out of funds created by a Contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof to any individual in respect of an employment shall be taxable only in that State. If, however, the employment is exercised in the other Contracting State by a national of that State not being a national of the first-mentioned State, the remuneration shall be taxable only in that other State.

2. The provisions of Articles 14, 15 and 16 shall apply to remuneration in respect of an employment in connection with any business carried on by a Contracting State, a Land, a political subdivision or a local authority thereof for the purpose of profits.

Article 18
Pensions

Pensions and other similar remuneration paid to a resident of a Contracting State in consideration of past employment shall be taxable only in that State.

Article 19
Teachers and Researchers

1. An individual who is a resident of a Contracting State at the beginning of his visit to the other Contracting State and who, at the invitation of the Government of that other Contracting State or of a university or other accredited educational institution situated in that other Contracting State, visits that other Contracting State for the primary purpose of teaching or engaging in research, or both, at a university or other accredited educational institution shall be exempt from tax in that other Contracting State on his income from such teaching or research for a period not exceeding two years from the date of his arrival in that other Contracting State.

2. The provisions of paragraph (1) of this Article shall not apply to income from research if such research is undertaken primarily for the private benefit of a specific person or persons.

Article 20
Students and Trainees

1. An individual who was a resident of a Contracting State immediately before visiting the other Contracting State and is temporarily present in that other State not

lediglich als Student einer Universität, Hochschule, Schule oder anderen ähnlichen Lehranstalt dieses anderen Staates oder als Lehrling (in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Volontäre oder Praktikanten) vorübergehend für höchstens fünf Jahre auf, so ist sie vom Tag ihrer ersten Ankunft in dem anderen Staat im Zusammenhang mit diesem Aufenthalt an von der Steuer dieses anderen Staates befreit

- a) hinsichtlich aller für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder ihre Ausbildung bestimmten Überweisungen aus dem Ausland und
- b) hinsichtlich aller Vergütungen bis zu 7 200 DM oder deren Gegenwert in koreanischer Währung je Kalenderjahr für Arbeit, die sie in dem anderen Vertragsstaat ausübt, um die Mittel für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder ihre Ausbildung zu ergänzen.

(2) War eine natürliche Person in einem Vertragsstaat ansässig, unmittelbar bevor sie sich in den anderen Vertragsstaat begab, und hält sie sich in dem anderen Staat lediglich zum Studium, zur Forschung oder zur Ausbildung als Empfänger eines Zuschusses, Unterhaltsbeitrags oder Stipendiums einer wissenschaftlichen, pädagogischen, religiösen oder mildtätigen Organisation oder im Rahmen eines Programms für technische Hilfe, das von der Regierung eines Vertragsstaats durchgeführt wird, vorübergehend auf, so ist sie vom Tag ihrer ersten Ankunft in dem anderen Staat im Zusammenhang mit diesem Aufenthalt an von der Steuer dieses anderen Staates befreit

- a) hinsichtlich dieses Zuschusses, Unterhaltsbeitrags oder Stipendiums,
- b) hinsichtlich aller für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder ihre Ausbildung bestimmten Überweisungen aus dem Ausland und
- c) während der Dauer von insgesamt höchstens fünf Jahren hinsichtlich aller Vergütungen bis zu 7 200 DM oder deren Gegenwert in koreanischer Währung für Arbeit, die sie in dem anderen Vertragsstaat ausübt, sofern die Arbeit im Rahmen ihrer Studien, ihrer Forschungstätigkeit oder ihrer Ausbildung geleistet wird oder damit zusammenhängt.

(3) Eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat zu dem Zeitpunkt ansässig ist, zu dem sie sich in den anderen Vertragsstaat begibt, und die sich in dem anderen Vertragsstaat vorübergehend für höchstens zwei Jahre als Arbeitnehmer einer im erstgenannten Vertragsstaat ansässigen Person oder auf Grund eines Vertrags mit einer solchen Person hauptsächlich zu dem Zweck aufhält, technische, berufliche oder geschäftliche Erfahrungen von einer anderen als der in dem erstgenannten Vertragsstaat ansässigen Person zu erwerben, ist in dem anderen Vertragsstaat von der Steuer befreit hinsichtlich

- a) der für ihren Unterhalt, ihre Erziehung, ihre Studien oder ihre Ausbildung bestimmten Überweisungen aus dem Ausland und
- b) der den Betrag von 18 000 DM oder den Gegenwert in koreanischen Won je Kalenderjahr für diese Zeit nicht übersteigenden Vergütungen für ihre Arbeit im Zusammenhang mit ihren Studien oder ihrer Ausbildung.

Artikel 21 Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 kann in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte eines Unternehmens darstellt, kann in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

exceeding five years solely as a student at a university, college, school or other similar educational institution in that other State or as a business apprentice (including in the case of the Federal Republic of Germany a Volontär or a Praktikant) shall, from the date of his first arrival in that other State in connection with that visit, be exempt from tax in that other State

- (a) on all remittances from abroad for purposes of his maintenance, education or training; and
- (b) any remuneration not exceeding 7,200 DM or the equivalent in Korean currency for the calendar year for personal services rendered in that other Contracting State with a view to supplementing the resources available to him for such purposes.

2. An individual who was a resident of a Contracting State immediately before visiting the other Contracting State and is temporarily present in that other State solely for the purpose of study, research or training as a recipient of a grant, allowance or award from a scientific, educational, religious or charitable organisation or under a technical assistance programme entered into by the Government of a Contracting State shall, from the date of his first arrival in that other State in connection with that visit, be exempt from tax in that other State

- (a) on the amount of such grant, allowance or award and
- (b) on all remittances from abroad for the purposes of his maintenance, education or training and
- (c) for a period not exceeding in the aggregate five years on any remuneration not exceeding 7,200 DM or the equivalent in Korean currency for the calendar year for personal services rendered in that other Contracting State provided that such services are in connection with his study, research, training or incidental thereto.

3. An individual who is a resident of a Contracting State at the beginning of his visit to the other Contracting State and who is temporarily present in that other Contracting State for a period not exceeding two years as an employee of, or under contract with, a resident of the first-mentioned Contracting State, for the primary purpose of acquiring technical, professional or business experience from a person other than that resident of the first-mentioned Contracting State shall be exempt from tax in that other Contracting State on

- (a) all remittances from abroad for the purposes of his maintenance, education, study or training, and
- (b) any remuneration for such period for his personal services performed in connection with his study or training in an amount not exceeding 18,000 DM or its equivalent in Korean Won during any calendar year.

Article 21 Capital

1. Capital represented by immovable property, as defined in paragraph (2) of Article 6, may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

2. Capital represented by movable property forming part of the business property of a permanent establishment of an enterprise, may be taxed in the Contracting State in which the permanent establishment is situated.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die von einem Unternehmen eines Vertragsstaats im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 22

Befreiung von der Doppelbesteuerung

(1) Bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

- a) Soweit nicht Buchstabe b anzuwenden ist, werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer die aus der Republik Korea stammenden Einkünfte sowie die in der Republik Korea gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen in der Republik Korea besteuert werden können. Die Bundesrepublik Deutschland behält aber das Recht, die so ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Dividenden, die an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft von einer in der Republik Korea ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren Kapital zu mindestens 25 vom Hundert unmittelbar der deutschen Gesellschaft gehört. Von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer werden ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Dividenden, falls solche gezahlt werden, nach dem vorhergehenden Satz von der Steuerbemessungsgrundlage auszunehmen wären.
- b) Auf die von den nachstehenden aus der Republik Korea stammenden Einkünften zu erhebende deutsche Einkommensteuer und Körperschaftsteuer einschließlich der Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer und auf die von den nachstehenden in der Republik Korea gelegenen Vermögenswerten zu erhebende deutsche Vermögensteuer wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die koreanische Steuer angerechnet, die nach dem Recht der Republik Korea und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gezahlt worden ist für
 - aa) Dividenden, die nicht unter Buchstabe a fallen und auf die Artikel 10 Absatz 2 Anwendung findet;
 - bb) Zinsen, auf die Artikel 11 Absatz 2 Anwendung findet;
 - cc) Lizenzgebühren, auf die Artikel 12 Absatz 2 Anwendung findet;
 - dd) Gewinne, auf die Artikel 13 Absatz 3 Anwendung findet;
 - ee) Vergütungen, auf die Artikel 15 Anwendung findet;
 - ff) Einkünfte, auf die Artikel 16 Anwendung findet;
 - gg) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, auf die Artikel 6 Anwendung findet, und für Vermögen, auf das Artikel 21 Absatz 1 Anwendung findet, es sei denn, daß das unbewegliche Vermögen, aus dem die Einkünfte stammen, oder das Vermögen zu einer in Artikel 7 erwähnten und in der Republik Korea gelegenen Betriebsstätte gehört.
- c) Für die Zwecke der Anrechnung nach Buchstabe b Doppelbuchstaben aa, bb und cc wird für die koreanische Steuer von einem Satz von 20 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren ausgegangen.
Verringert sich jedoch der allgemeine Satz der koreanischen Steuer von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren nach koreanischem Steuerrecht auf weniger

3. Ships and aircraft operated in international traffic by an enterprise of a Contracting State and movable property pertaining to the operation of such ships and aircraft, shall be taxable only in that Contracting State.

Article 22

Relief from Double Taxation

1. Tax shall be determined in the case of a resident of the Federal Republic of Germany as follows:

- (a) Unless the provisions of sub paragraph (b) apply, there shall be excluded from the basis upon which German tax is imposed, any item of income arising in the Republic of Korea and any item of capital situated within the Republic of Korea, which, according to this Agreement, may be taxed in the Republic of Korea. The Federal Republic of Germany, however, retains the right to take into account in the determination of its rate of tax the items of income and capital so excluded. The foregoing provisions shall likewise apply to dividends which are paid to a company being a resident of the Federal Republic of Germany by a company being a resident of the Republic of Korea if at least 25 percent of the capital of the Korean company is held directly by the German company. There shall also be excluded from the basis upon which German tax is imposed any participation the dividends of which are excluded or, if paid, would be excluded, according to the immediately foregoing sentence from the basis upon which German tax is imposed.
- (b) Subject to the provisions of German tax law regarding credit for foreign tax, there shall be allowed as a credit against German income and corporation tax, including the surcharge thereon, payable in respect of the following items of income arising in the Republic of Korea and against German capital tax payable in respect of the capital situated in the Republic of Korea referred to below, the Korean tax paid under the laws of the Republic of Korea and in accordance with this Agreement on:
 - (aa) dividends, not dealt with in sub-paragraph (a), to which paragraph (2) of Article 10 applies;
 - (bb) interest to which paragraph (2) of Article 11 applies;
 - (cc) royalties to which paragraph (2) of Article 12 applies;
 - (dd) gains to which paragraph (3) of Article 13 applies;
 - (ee) remuneration to which Article 15 applies;
 - (ff) income to which Article 16 applies;
 - (gg) income from immovable property to which Article 6 applies, and on capital to which paragraph (1) of Article 21 applies, unless the property from which such income arises, or such capital, forms part of a permanent establishment, referred to in Article 7, situated in the Republic of Korea.
- (c) For the purpose of credit referred to in (aa), (bb) and (cc) of sub-paragraph (b) the Korean tax shall be deemed to be 20 percent of the gross amount of such dividends, interest and royalties.

If, however, the normal rate of the Korean tax payable on dividends, interest and royalties under Korean tax law is reduced below the rate of 20

als 20 vom Hundert des Bruttobetrags der Einkünfte, so ermäßigt sich der Steueranrechnungsbetrag auf den Betrag der dann zu zahlenden koreanischen Steuer.

(2) Bei einer in der Republik Korea ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

Auf die koreanische Steuer wird der entsprechende Betrag der an die Bundesrepublik Deutschland gezahlten oder zu zahlenden Steuer mit Ausnahme der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer angerechnet. Der entsprechende Betrag richtet sich nach der Höhe der an die Bundesrepublik Deutschland gezahlten oder zu zahlenden Steuer, darf aber den Teilbetrag der koreanischen Steuer nicht übersteigen, der sich zum Gesamtbetrag verhält wie die Einkünfte aus Quellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu den gesamten der koreanischen Steuer unterliegenden Einkünften.

Artikel 23

Gleichbehandlung

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaats dürfen in dem anderen Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats in dem anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, welche die gleiche Tätigkeit ausüben.

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstands oder der Familienlasten oder sonstiger persönlicher Umstände zu gewähren, die er den in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Personen gewährt.

(3) Die Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(4) In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck „Besteuerung“ Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Artikel 24

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

percent of the gross amount of such income the tax credit shall be reduced to the amount of the Korean tax then payable.

2. Tax shall be determined in the case of a resident of the Republic of Korea as follows:

There shall be allowed as a credit against Korean tax the appropriate amount of tax paid or to be paid to the Federal Republic of Germany, other than the capital tax (Vermögensteuer) and trade tax (Gewerbesteuer). Such appropriate amount shall be based upon the amount of tax paid or to be paid to the Federal Republic of Germany but shall not exceed that proportion of Korean tax which the income from sources within the Federal Republic of Germany bears to the entire income subject to Korean tax.

Article 23

Non-discrimination

1. The nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances are or may be subjected.

2. The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favourably levied in that other State than the taxation levied on enterprises of that other State carrying on the same activities.

This provision shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other Contracting State any personal allowances, reliefs and reductions for taxation purposes on account of civil status or family responsibilities or any other personal circumstances which it grants to its own residents.

3. Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting State, shall not be subjected in the first-mentioned Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of that first-mentioned State are or may be subjected.

4. In this Article the term "taxation" means taxes of every kind and description.

Article 24

Mutual Agreement Procedure

1. Where a resident of a Contracting State considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with this Agreement, he may, notwithstanding the remedies provided by the national laws of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident.

2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at an appropriate solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation not in accordance with this Agreement.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in diesem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zum Zweck der Anwendung dieses Abkommens unmittelbar miteinander verkehren.

3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubt arising as to the interpretation or application of this Agreement. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in this Agreement.

4. The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of applying the provisions of this Agreement.

Artikel 25

Austausch von Informationen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden die Informationen austauschen, die zur Durchführung dieses Abkommens, insbesondere zur Verhinderung der Steuerhinterziehung oder -verkürzung im Zusammenhang mit diesem Abkommen, erforderlich sind. Alle so ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und dürfen nur solchen Personen, Behörden oder Gerichten zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern oder mit der Prüfung von Rechtsbehelfen oder strafrechtlicher Verfolgung in bezug auf diese Steuern befaßt sind.

(2) Absatz 1 ist auf keinen Fall so auszulegen, als verpflichte er einen der Vertragsstaaten,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Angaben zu übermitteln, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 26

Diplomatische und konsularische Vorrechte

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die diplomatischen und konsularischen Vorrechte nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte.

(2) Soweit Einkünfte oder Vermögen wegen der einer Person nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer internationaler Übereinkünfte zustehenden Vorrechte im Empfangsstaat nicht besteuert werden, steht das Besteuerungsrecht dem Entsendestaat zu.

Artikel 27

Land Berlin

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Korea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 28

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

Article 25

Exchange of Information

1. The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is necessary for the carrying out of this Agreement particularly for the prevention of fraud or legal avoidance with respect to the provisions of this Agreement. Any information so exchanged shall be treated as secret and shall not be disclosed to any persons, authorities or courts other than those concerned with the assessment or collection of the taxes which are the subject of this Agreement or the determination of appeals or the prosecution of offences in relation thereto.

2. In no case shall the provisions of paragraph (1) be construed so as to impose on one of the Contracting States the obligation:

- (a) to carry out administrative measures at variance with the laws or the administrative practice of that or of the other Contracting State;
- (b) to supply particulars which are not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- (c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy.

Article 26

Diplomatic and Consular Privileges

1. Nothing in this Agreement shall affect diplomatic or consular privileges under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

2. Insofar as, due to such privileges granted to a person under the general rules of international law or under the provisions of special international agreements, income or capital are not subject to tax in the receiving State, the right to tax shall be reserved to the sending State.

Article 27

Land Berlin

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the Republic of Korea within three months from the date of entry into force of this Agreement.

Article 28

Entry into Force

1. This Agreement shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Bonn as soon as possible.

(2) Dieses Abkommen tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden

- a) auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Beträgen, die am oder nach dem 1. Januar 1976 gezahlt werden;
- b) auf die sonstigen Steuern, die für die am oder nach dem 1. Januar 1976 beginnenden Steuerjahre erhoben werden.

Artikel 29

Außerkräfttreten

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jeder der Vertragsstaaten bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahrs nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag des Inkrafttretens an gerechnet, das Abkommen gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen; in diesem Fall ist das Abkommen nicht mehr anzuwenden

- a) auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Beträgen, die nach dem 31. Dezember des Kündigungsjahrs gezahlt werden;
- b) auf die sonstigen Steuern, die für die Steuerjahre erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des auf das Kündigungsjahr folgenden Kalenderjahrs beginnen.

GESCHEHEN zu Seoul am 14. Dezember 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher, koreanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist; im Zweifelsfall ist der englische Wortlaut maßgebend.

2. This Agreement shall enter into force on the day after the date of exchange of the instruments of ratification and shall have effect:

- (a) in respect of taxes withheld at source on amounts paid on or after the first day of January of 1976 and
- (b) in respect of other taxes which are levied for taxable years beginning on or after the first day of January of 1976.

Article 29

Termination

This Agreement shall continue in effect indefinitely but either of the Contracting States may, on or before the Thirtieth day of June in any calendar year beginning after the expiration of a period of five years from the date of its entry into force, give to the other Contracting State, through diplomatic channels, written notice of termination and, in such event, this Agreement shall cease to be effective:

- (a) in respect of taxes withheld at source on amounts paid after December 31 of the year in which the notice of termination is given; and
- (b) in respect of other taxes which are levied for any taxable year beginning on or after January 1st of the next calendar year following the year in which the notice of termination is given.

DONE at Seoul this 14th day of December 1976 in two originals, each in the German, Korean and English languages, all three texts being authentic, except in the case of doubt where the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Karl Leuteritz

Für die Republik Korea
For the Republic of Korea
Park Tong Jin

Protokoll

Protocol

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Korea

The Federal Republic of Germany
and
The Republic of Korea

haben anläßlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen am 14. Dezember 1976 in Seoul die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind.

Have Agreed at the Signing at Seoul on 14th December, 1976, of the Agreement between the two States for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and capital upon the following provisions which shall form an integral part of the said Agreement.

1. Zu Artikel 5:

Es wird davon ausgegangen, daß ein Unternehmen eines Vertragsstaats so behandelt wird, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, wenn es in dem anderen Vertragsstaat für die Dauer von mehr als sechs Monaten eine überwachende Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Bauausführung oder Montage ausübt, die in diesem anderen Staat vorgenommen wird.

1. With reference to Article 5,

it is understood that an enterprise of a Contracting State shall be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State if it carries on supervisory activities in that other State for more than six months in connection with a construction, installation or assembly project which is being undertaken in that other State.

2. Zu den Artikeln 8 und 21:

Die Artikel 8 und 21 des Abkommens finden auf Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft oder Personenvereinigung, die für die Besteuerung wie ein Rechtsträger behandelt wird, aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, und auf die in dem anderen Vertragsstaat gelegenen Vermögenswerte, die einer solchen Gesellschaft oder Personenvereinigung gehören, deren Kapital zu mehr als 25 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar in dem erstgenannten Vertragsstaat nicht ansässigen Personen gehört, nur dann Anwendung, wenn die Gesellschaft oder Personenvereinigung nachweist, daß die auf die Einkünfte entfallende Steuer des erstgenannten Vertragsstaats der Höhe nach der Steuer dieses Vertragsstaats entspricht, die auf diese Einkünfte entfielen, wenn die Steuer des erstgenannten Vertragsstaats ohne Berücksichtigung von Bestimmungen ermittelt würde, die auf dem Gebiet des internationalen Verkehrs Steuervergünstigungen vorsehen.

2. With reference to Articles 8 and 21,

the provisions of Articles 8 and 21 of the Agreement shall apply to any item of income derived from a Contracting State or to any item of capital situated within that Contracting State owned, by a company or a body of persons treated as an entity for tax purposes which is a resident of the other Contracting State more than 25 percent of the capital of which is owned directly or indirectly by persons who are not residents of that other Contracting State only if such company or body of persons proves that the tax of that other Contracting State appropriate to the income is equal to the tax of that other Contracting State which would have been appropriate to such income if the tax in that other Contracting State were computed without regard to any provision giving tax relief in the field of international traffic.

3. Zu Artikel 11:

Es wird davon ausgegangen, daß Artikel 11 Absatz 3 auch auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) m. b. H. anzuwenden ist.

3. With reference to Article 11,

it is understood that paragraph (3) of Article 11 shall also apply to the Kreditanstalt für Wiederaufbau and the Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH.

4. Zu Artikel 12:

Es wird davon ausgegangen, daß es sich bei Lizenzgebühren im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe a um solche handelt, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Patenten, Mustern, Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren für gewerbliche Zwecke oder für die Mitteilung gewerblicher oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

4. With reference to Article 12,

it is understood that royalties in the meaning of subparagraph (a) of paragraph (2) of Article 12 are those, which are paid for the use of, or the right to use, any patent, design, model, plan, secret formula or process for industrial purposes, or for information concerning industrial or scientific experience.

5. Zu Artikel 17:

Es wird davon ausgegangen, daß Artikel 17 Absatz 1 auch auf Vergütungen anzuwenden ist, die im Rahmen eines Entwicklungshilfeprogramms eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften aus Mitteln, die ausschließlich von diesem Staat, dem Land oder der Gebietskörperschaft bereitgestellt werden, an einen Sachverständigen oder freiwilligen Helfer gezahlt werden, der in den anderen Vertragsstaat mit dessen Zustimmung entsandt worden ist, und daß der genannte Absatz ferner auch auf Vergütungen anzuwenden ist, die auf seiten Koreas von der Bank of Korea, der Korea Exchange Bank und der Korea Trade Promotion Corporation und auf seiten der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost gezahlt werden.

6. Zu Artikel 22:

Ungeachtet des Artikels 22 Absatz 1 Buchstaben a und c des Abkommens gilt nur Absatz 1 Buchstabe b des genannten Artikels, nicht aber Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c, für die Gewinne einer Betriebsstätte und für das Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, für die von einer Gesellschaft gezahlten Dividenden und für die Beteiligung an einer Gesellschaft sowie für die in Artikel 13 Absätze 1 und 2 des Abkommens erwähnten Gewinne, es sei denn, daß die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person nachweist, daß die Einnahmen der Betriebsstätte oder Gesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich stammen

- a) aus einer der folgenden in der Republik Korea ausgeübten Tätigkeiten: Herstellung oder Verkauf von Gütern oder Waren, technische Beratung oder technische Dienstleistung oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte oder
- b) aus Dividenden, die von einer oder mehreren in der Republik Korea ansässigen Gesellschaften gezahlt werden, deren Kapital zu mehr als 25 vom Hundert der erstgenannten Gesellschaft gehört und die ihre Einkünfte wiederum ausschließlich oder fast ausschließlich aus einer der folgenden in der Republik Korea ausgeübten Tätigkeiten beziehen: Herstellung oder Verkauf von Gütern oder Waren, technische Beratung oder technische Dienstleistung oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte.

5. With reference to Article 17,

it is understood that the provisions of paragraph (1) of Article 17 shall likewise apply in respect of remuneration paid, under a development assistance programme of a Contracting State, a Land, a political subdivision or local authority thereof, out of funds exclusively supplied by that State, those Länder, political subdivisions or local authorities thereof, to a specialist or volunteer seconded to the other Contracting State with the consent of that other State, and also shall likewise apply in respect of remuneration paid, in the case of Korea, by the Bank of Korea, Korea Exchange Bank, Korea Trade Promotion Corporation, and in the case of Federal Republic of Germany by the Deutsche Bundesbank, the Deutsche Bundesbahn and the Deutsche Bundespost.

6. With reference to Article 22,

notwithstanding the provisions of sub-paragraph (a) and (c) of paragraph (1) of Article 22 of the Agreement only the provisions of sub-paragraph (b) of paragraph (1) of that Article with the exclusion of sub-paragraph (c) of paragraph (1) of Article 22 shall apply to the profits of, and to the capital represented by property forming part of the business property of, a permanent establishment; to dividends paid by, and to the shareholding in, a company; or to gains referred to in paragraph (1) and (2) of Article 13 of the Agreement; provided that the resident of the Federal Republic of Germany concerned does not prove that the receipts of the permanent establishment or company are derived exclusively or almost exclusively

- (a) from producing or selling goods and merchandise, giving technical advice or rendering engineering services, or doing banking or insurance business, within the Republic of Korea, or
- (b) from dividends paid by one or more companies, being residents of the Republic of Korea, more than 25 percent of the capital of which is owned by the first-mentioned company, which themselves derive their receipts exclusively or almost exclusively from producing or selling goods or merchandise, giving technical advice or rendering engineering services, or doing banking or insurance business, within the Republic of Korea.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Karl Leuteritz

Für die Republik Korea
For the Republic of Korea
Park Tong Jin

Denkschrift zum Abkommen

Das am 14. Dezember 1976 in Seoul unterzeichnete Abkommen schließt eine weitere Lücke im Netz der vertraglichen Absicherung der Steuerbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu Entwicklungsländern. Es soll den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea eine sichere steuerliche Grundlage geben und dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Erweiterung und Intensivierung dieser Beziehungen leisten. Die Republik Korea hat sich gerade in den letzten Jahren zu einem bedeutenden Wirtschaftszentrum in Ostasien entwickelt, das günstige Ausgangsmöglichkeiten für ausländische Direktinvestitionen bietet. Vor dem Hintergrund des insoweit auch in der Bundesrepublik Deutschland immer größer werdenden investitionspolitischen Interesses an der Republik Korea kam es dann nach mehrjährigen Kontakten zwischen beiden Seiten im Frühjahr 1975 zur endgültigen Einigung.

Das Abkommen selbst lehnt sich zwar in Aufbau und Inhalt stark an das von der OECD empfohlene Musterabkommen und damit an die übliche deutsche Praxis bei derartigen Verträgen an, trägt aber andererseits auch den sich aus dem einseitigen Kapitalfluß zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern ergebenden Besonderheiten Rechnung. — Während die Republik Korea in dem Vertrag ihre Quellenbesteuerung auf ein vertretbares Maß absenkt und damit über die allgemein mit dem Vertrag verbundenen steuerlichen Absicherungen hinaus einen zusätzlichen Investitionsanreiz schafft, kommt die Bundesrepublik bei der Wohnsitzbesteuerung diesem Ziel ihrerseits durch Gewährung von Steuerbefreiungen oder fiktive Anrechnung koreanischer Steuern entgegen.

Die einleitenden Bestimmungen der Artikel 1 bis 5 stecken den Geltungsbereich des Vertragswerks ab und enthalten die für die Anwendung des Abkommens wichtigen Definitionen. Die Artikel 6 bis 21 legen den Rahmen fest, innerhalb dessen der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Einkünfte und Vermögenswerte besteuern darf. Artikel 22 bestimmt, wie der Wohnsitzstaat bei den dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat zur Besteuerung überlassenen Einkünften und Vermögenswerten die Doppelbesteuerung vermeidet. Die abschließenden Artikel 23 bis 29 regeln den Schutz vor Diskriminierungen, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Abkommens und andere Fragen.

Dem Abkommen ist ein Protokoll beigegeben, das dessen Bestandteil ist.

Zu den einzelnen Abkommensregelungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Dieser Artikel bestimmt den Personenkreis, für den das Abkommen gilt.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel grenzt die Steuern ab, die unter das Abkommen fallen.

Zu Artikel 3

Absatz 1 definiert einige im Abkommen verwendete Begriffe.

Absatz 2 enthält die übliche Auslegungsregel, die auf das innerstaatliche Recht als subsidiäre Auslegungsquelle verweist.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel definiert den Begriff der in einem Vertragsstaat ansässigen Person, der für den subjektiven Geltungsbereich des Abkommens und die Abgrenzung der Besteuerungsrechte maßgebend ist. Grundsätzlich bestimmt sich die Ansässigkeit nach den Merkmalen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten (Absatz 1). Ist eine Person danach in beiden Vertragsstaaten ansässig, so wird nach bestimmten Kriterien nur einer der Staaten für die Abkommensanwendung als Wohnsitzstaat behandelt (Absätze 2 und 3).

Zu Artikel 5

Dieser Artikel definiert den Begriff der Betriebstätte, der die Grundlage für die Besteuerung der gewerblichen Einkünfte bildet (vgl. Artikel 7). Bauausführungen und Montagen gelten nur dann als Betriebstätten, wenn ihre Dauer 6 Monate überschreitet. Im Protokoll ist dazu klargestellt, daß der Ausdruck „Betriebstätte“ auch eine Überwachungstätigkeit im Zusammenhang mit einer Bauausführung oder Montage umfaßt.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel bestimmt, daß Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen in dem Staat besteuert werden können, in dem dieses Vermögen liegt.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Gewinne von Gewerbebetrieben. Nach Absatz 1 darf ein Staat die gewerblichen Gewinne von Unternehmen des

anderen Staates nur insoweit besteuern, als der Gewinn durch eine in seinem Gebiet gelegene Betriebstätte erzielt wird. Die Absätze 2 bis 4 enthalten Bestimmungen über die Ermittlung und Zurechnung der Betriebstättengewinne. Absatz 5 regelt das Verhältnis der Betriebstättenbesteuerung zu den Abkommensbestimmungen für andere Einkünfte.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel bestimmt, daß Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr, abweichend vom Betriebstättenprinzip, nur im Staat der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens besteuert werden dürfen. Das Protokoll enthält eine ergänzende Bestimmung, die die mißbräuchliche Inanspruchnahme dieser Bestimmung verhindern soll.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel stellt klar, daß das Abkommen der Korrektur von Gewinnverlagerungen zwischen verbundenen Personen nicht entgegensteht.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Dividenden.

Nach Absatz 1 können Dividenden in dem Staat besteuert werden, in dem der Empfänger ansässig ist.

Nach Absatz 2 wird die Steuer des Quellenstaats auf 15 v. H. und, wenn die Dividenden einer wesentlich beteiligten Kapitalgesellschaft (Mindestbeteiligung 25 v. H.) zufließen, auf 10 v. H. des Bruttobetrags der Dividenden begrenzt.

Nach Absatz 3 kann abweichend von Absatz 2 die volle deutsche Quellensteuer erhoben werden, wenn die Dividenden von einer deutschen Tochtergesellschaft an eine Muttergesellschaft in Korea fließen, solange der Ausschüttungssteuersatz in der Bundesrepublik Deutschland um 15 oder mehr Punkte niedriger ist als der Steuersatz für thesaurierte Gewinne.

Absatz 4 definiert den Begriff der Dividenden.

Die Absätze 5 und 6 enthalten ergänzende Bestimmungen.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel behandelt die Besteuerung von Zinsen.

Nach Absatz 1 können Zinsen in dem Staat besteuert werden, in dem der Empfänger ansässig ist.

Nach Absatz 2 darf der Quellenstaat jedoch eine Quellensteuer in Höhe von 10 v. H. des Bruttobetrags der Zinsen, wenn sie an eine Bank gezahlt werden, und in allen anderen Fällen in Höhe von 15 v. H. des Bruttobetrags der Zinsen erheben.

Abweichend von Absatz 2 darf nach Absatz 3 keine Quellensteuer erhoben werden, wenn die Zinsen von der Regierung eines Vertragsstaats oder von bestimmten öffentlichen oder öffentlich beherrschten Institutionen der Vertragsstaaten bezogen werden.

Absatz 4 definiert den Begriff der Zinsen.

Die Absätze 5 bis 7 enthalten ergänzende Bestimmungen.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Lizenzgebühren.

Nach Absatz 1 können Lizenzgebühren im Staat der Ansässigkeit des Empfängers besteuert werden.

Absatz 2 beläßt jedoch dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht bis zur Höhe von 10 v. H. bzw. 15 v. H. des Bruttobetrags der Lizenzgebühren.

Absatz 3 definiert den Begriff der Lizenzgebühren.

Die Absätze 4 bis 7 enthalten ergänzende Bestimmungen.

Zu Artikel 13

Der Artikel regelt die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

Der Belegenheitsstaat darf Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und von beweglichem Betriebstättenvermögen besteuern (Absätze 1 und 2).

Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr sowie des beweglichen Vermögens, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, werden entsprechend der Regelung für die Besteuerung der laufenden Einkünfte besteuert (Absatz 2 Satz 2; vgl. Artikel 8).

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft bleiben nach Absatz 3 der Besteuerung im Sitzstaat dieser Gesellschaft unterworfen.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel befaßt sich mit der Besteuerung der Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit.

Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, daß die Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit in dem Staat besteuert werden, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.

Dieser Grundsatz wird in Absatz 2 bei Personen, die nur vorübergehend im Ausland tätig sind, eingeschränkt. Absatz 3 trifft eine ergänzende Regelung für nichtselbständige Tätigkeit, die an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeugs im internationalen Verkehr ausgeübt wird.

Zu Artikel 15

Nach diesem Artikel können Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen in dem Staat besteuert werden, in dem die zahlende Gesellschaft ansässig ist.

Zu Artikel 16

Nach diesem Artikel können die Tätigkeitsvergütungen von Künstlern und Sportlern stets in dem Staat besteuert werden, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben (Absatz 1). Dies gilt nicht, wenn die Auftritte öffentlich gefördert werden (Absatz 2).

Zu Artikel 17

Der Artikel regelt die Besteuerung von Arbeitsentgelten, die aus öffentlichen Kassen gezahlt werden.

Absatz 1 legt den Grundsatz fest, daß diese nur im Kassenstaat besteuert werden können, und zwar auch dann, wenn die nichtselbständige Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird.

Staatsangehörige des anderen Staates, die in diesem Staat tätig sind und nicht auch die Staatsangehörigkeit des Kassenstaats besitzen, dürfen jedoch nur in dem Staat besteuert werden, in dem die Arbeit ausgeübt wird.

Für Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben der öffentlichen Hand gelten nach Absatz 2 die allgemeinen Regelungen.

Zu Artikel 18

Dieser Artikel weist das ausschließliche Besteuerungsrecht für Ruhegehälter dem Wohnsitzstaat zu.

Zu Artikel 19 und 20

Die Bestimmungen dieser Artikel sollen den Austausch von Lehrkräften und von Personen, die in Aus- und Fortbildung stehen, fördern.

Artikel 19 Abs. 1 befreit die Vergütungen von Gastlehrkräften und -forschern von der Besteuerung des Gaststaates, sofern der Aufenthalt 2 Jahre nicht übersteigt.

Nach Artikel 20 werden Studenten, Praktikanten und Lehrlinge, die sich zu Ausbildungszwecken in einem Vertragsstaat aufhalten, mit den Unterhalts- und Ausbildungsgeldern, die sie aus ihrem Heimatstaat erhalten, sowie für eine gewisse Dauer mit bestimmten Lohneinkünften in beschränkter Höhe, die sie im Gaststaat erzielen, von Steuern des Gaststaates befreit.

Zu Artikel 21

Dieser Artikel regelt die Besteuerung des Vermögens. Unbewegliches Vermögen und das bewegliche Vermögen, das zu einer Betriebsstätte gehört, darf nach den Absätzen 1 und 2 — entsprechend der Regelung für die betreffenden Einkünfte — im Belegenheitsstaat besteuert werden. Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr sowie das ihrem Betrieb dienende bewegliche Vermögen dürfen abweichend hiervon nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Leitung des Unternehmens befindet (Absatz 3).

Zu Artikel 22

Dieser Artikel regelt, wie der Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen die Doppelbesteuerung bei Ein-

künften und Vermögenswerten vermeidet, die nach dem Abkommen im Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuert werden können.

Absatz 1 bestimmt, wie die Bundesrepublik Deutschland die Doppelbesteuerung bei einer in ihrem Gebiet ansässigen Person vermeidet.

- a) Einkünfte aus Korea und dort belegene Vermögenswerte werden, entsprechend der ständigen deutschen Vertragspraxis, grundsätzlich von der deutschen Steuer freigestellt (Freistellungsmethode). Die freigestellten Einkünfte werden aber bei der Festsetzung des Steuersatzes für das übrige, der deutschen Besteuerung weiterhin unterworfen Einkommen berücksichtigt (Progressionsvorbehalt). Die Freistellung erstreckt sich auch auf wesentliche Beteiligungen (Mindestbeteiligung 25 v. H.) deutscher Gesellschaften an koreanischen Gesellschaften sowie die daraus fließenden Dividenden (internationales Schachtelprivileg). Das zum Abkommen gehörende Protokoll stellt sicher, daß die Freistellung nur bei Beteiligungen an produktiv tätigen Gesellschaften und Betriebsstätten in der Republik Korea gilt.
- b) Bei den nicht von der deutschen Besteuerung freigestellten Einkünften wird die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der koreanischen Steuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer vermieden (Anrechnungsmethode). Das gilt für Dividenden, die nicht unter das Schachtelprivileg fallen, sowie für Zinsen, Lizenzgebühren, Veräußerungsgewinne von Beteiligungen an Gesellschaften, Aufsichtsratsvergütungen und Einkünfte der Künstler und Sportler.
- c) Im Interesse der Investitionsförderung wird bei Kapitalerträgen und Lizenzgebühren auch eine koreanische Steuer angerechnet, auf deren Erhebung die Republik Korea verzichtet hat, um einen steuerlichen Anreiz von Investitionen zu geben. Diese sog. fiktive Anrechnung, die der entwicklungspolitischen Abkommenspraxis der Bundesregierung entspricht, bewirkt, daß koreanische Investitionsanreize für den deutschen Investor bei seiner deutschen Besteuerung in angemessenem Rahmen erhalten bleiben. Die fiktive Anrechnung ist begrenzt auf 20 v. H. und übersteigt niemals die ohne Förderungsmaßnahmen Koreas zu erhebende allgemeine kooreanische Steuer.

Bei Personen, die in der Republik Korea ansässig sind, wird die Doppelbesteuerung nach Absatz 2 durch Anrechnung der deutschen Steuer vermieden, die nach dem Abkommen erhoben werden darf.

Zu Artikel 23

Dieser Artikel soll steuerliche Diskriminierungen verhindern.

Zu Artikel 24

Dieser Artikel sieht vor, daß sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten über die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Einzelfällen ver-

ständigen und daß Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten in gegenseitigem Einvernehmen beseitigt werden.

Zu Artikel 25

Dieser Artikel regelt den Austausch von Informationen, die zur Durchführung des Abkommens erforderlich sind.

Zu Artikel 26

Dieser Artikel regelt das Verhältnis des Abkommens zu den besonderen diplomatischen und konsularischen Vorschriften.

Zu Artikel 27

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 28

Dieser Artikel regelt die Ratifikation und das Inkrafttreten des Abkommens. Das Abkommen soll erstmals für das Jahr 1976 angewendet werden.

Zu Artikel 29

Dieser Artikel enthält eine Bestimmung über die Kündigung und das Außerkrafttreten des Abkommens.